

AMTSEBLATT

Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark
mit den Ortsteilen:
Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark



Jahrgang 13 / Nr. 4 Wustermark, 17. Juli 2006

www.wustermark.de

Inhalt

Seite

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark.....	3
Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Rosa-Luxemburg-Allee/Mitte“ der Gemeinde Wustermark	5
Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. E 11 „Kiefernriedlung Ost“ der Gemeinde Wustermark	6
Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. E 12 „Radelandberg Nord“ der Gemeinde Wustermark	7
Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wustermark	8
Bekanntmachung der beabsichtigten Teileinziehung öffentlichen Straßenlandes: Hoppenrader Allee (Teilabschnitt) Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht.....	9
Bekanntmachung der beabsichtigten Teileinziehung öffentlichen Straßenlandes: Mittelallee Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht.....	10
Widmungsverfügung Nr.: 2006/03 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark hier: „Rathausparkplatz“	11

Amtliche Bekanntmachungen

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2005 (GVBl. I S. 210), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in ihrer Sitzung am 05.07.2006 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark beschlossen:

1.) § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark in ihrer zur Zeit gültigen Fassung erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Wustermark führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen der Gemeinde Wustermark zeigt innerhalb eines von Silber und Rot zehnfach gestückten Bordes in Grün unter einem flachen goldenen Doppelsturzsparrn fünf im Verhältnis 3:2 ineinander verschlungene goldene Ringe.
- (3) Die Flagge der Gemeinde Wustermark führt dreistreifig die Farben Grün-Gelb-Grün (Grün-Gold-Grün) im Verhältnis 1:4:1 mit dem Gemeindewappen im Mittelstreifen.
- (4) Das Dienstsiegel der Gemeinde Wustermark zeigt gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung über kommunale Hoheitszeichen (KommHzV) vom 06. September 2000 (GVBl. I S. 339)
 - für die Dienstsiegel mit den laufenden Nummern 0 bis 7 und 10 bis 14 das Wappen der Gemeinde Wustermark und
 - für die Dienstsiegel der Schiedsstelle der Gemeinde Wustermark mit den laufenden Nummern 8 und 9 gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 12 der Verordnung über die Hoheitszeichen des Landes Brandenburg (Hoheitszeichenverordnung – HzV) vom 06. September 2000 (GVBl. II S. 335), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06. Dezember 2001 (GVBl. I S. 244),

das Landeswappen entsprechend der in Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Brandenburg (Hoheitszeichengesetz – HzG) vom 30. Januar 1991 (GVBl. Nr. 4 S. 26) dargestellten Abbildung sowie die folgende Umschrift in dunklem Farbdruck:

Größe Ø	lfd. Nr. (x)	Umschrift
35 mm	0	Gemeinde Wustermark Der Bürgermeister (x) Landkreis Havelland
35 mm	1 bis 4	Gemeinde Wustermark (x) Landkreis Havelland
20 mm	5 bis 7	Gemeinde Wustermark (x) Landkreis Havelland
35 mm	8 und 9	Gemeinde Wustermark Schiedsstelle (x) Landkreis Havelland
35 mm	10	Gemeinde Wustermark Grundschule (x) Landkreis Havelland
35 mm	11	Gemeinde Wustermark Oberschule (x) Landkreis Havelland
20 mm	12 bis 14	Gemeinde Wustermark (x) Landkreis Havelland

2.) § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark in ihrer zur Zeit gültigen Fassung erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 5

Wertgrenzen bei der Entscheidung der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung behält sich nach § 35 Abs. 2 Ziffer 19. GO die Entscheidung vor über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 150.000 EUR übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Die Entscheidung nach Abs. 1 trifft bis zur Wertgrenze der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

- (3) Die Wertgrenzen für Stundungen, Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen im Sinne des § 28 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO) vom 26. Juni 2002 (GVBl. II S. 414), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. Dezember 2002 (GVBl. II S. 686) bestimmt sich nach der tatsächlichen Höhe der Forderung.

Unter dieser Voraussetzung trifft die Entscheidung über die Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen der Gemeinde

- bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 EUR der Bürgermeister
- bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 EUR der Hauptausschuss und
- darüber hinaus die Gemeindevertretung.

3.) § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark in ihrer zur Zeit gültigen Fassung enthält folgenden neuen Wortlaut:

§ 12
Gemeindebedienstete

- (1) Der Bürgermeister entscheidet nach § 73 GO im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten
- a) der Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9 TvöD
 - b) der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 9 BbgBesG
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte, Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse unterzeichnet der Bürgermeister allein
- a) bei den Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9 TvöD
 - b) bei den Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 9 BbgBesG
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet – sofern nicht der Bürgermeister nach Absatz 1 zuständig ist - entsprechend § 73 GO im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten
- a) der Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 11 TvöD
 - b) der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 12 BbgBesG

4.) § 13 Abs. 5 letzter Satz der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark in ihrer zur Zeit gültigen Fassung erhält folgenden neuen Wortlaut:

Für sonstige Bekanntmachungen beträgt – soweit keine anderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen - die Dauer des Aushangs zehn Tage. Hierbei werden der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet.

5.) Diese 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wustermark, 10.07.2006

gez. Drees
Bürgermeister

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Rosa-Luxemburg-Allee/Mitte“ der Gemeinde Wustermark

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in der Sitzung am 15.06.2005 den Bebauungsplan Nr. 17 „Rosa-Luxemburg-Allee/Mitte“, bestehend aus Planzeichnung und Text gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Die dazugehörige Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,8 ha (Teilflächen der Flurstücken 58,172 und 174 der Flur 17, Gemarkung Elstal) südöstlich der Einmündung der Straße „Unter den Kiefern“ in die „Rosa-Luxemburg-Allee“. Die genaue Abgrenzung ist aus der beigelegten Anlage zu entnehmen.

Die höhere Verwaltungsbehörde erteilte mit Bescheid (Aktenzeichen IV/63.6/017.06/Fe) vom 09.06.2006 die Genehmigung der o. g. Satzung.

Hiermit wird der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 17 „Rosa-Luxemburg-Allee/Mitte“ bekannt gegeben. Am Tage nach der Bekanntmachung, am 18.07.2006, tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann die in Rede stehende Satzung und die dazugehörige Begründung in der Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II, Standortförderung und Infrastruktur, Zimmer 226, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, während der Dienststunden

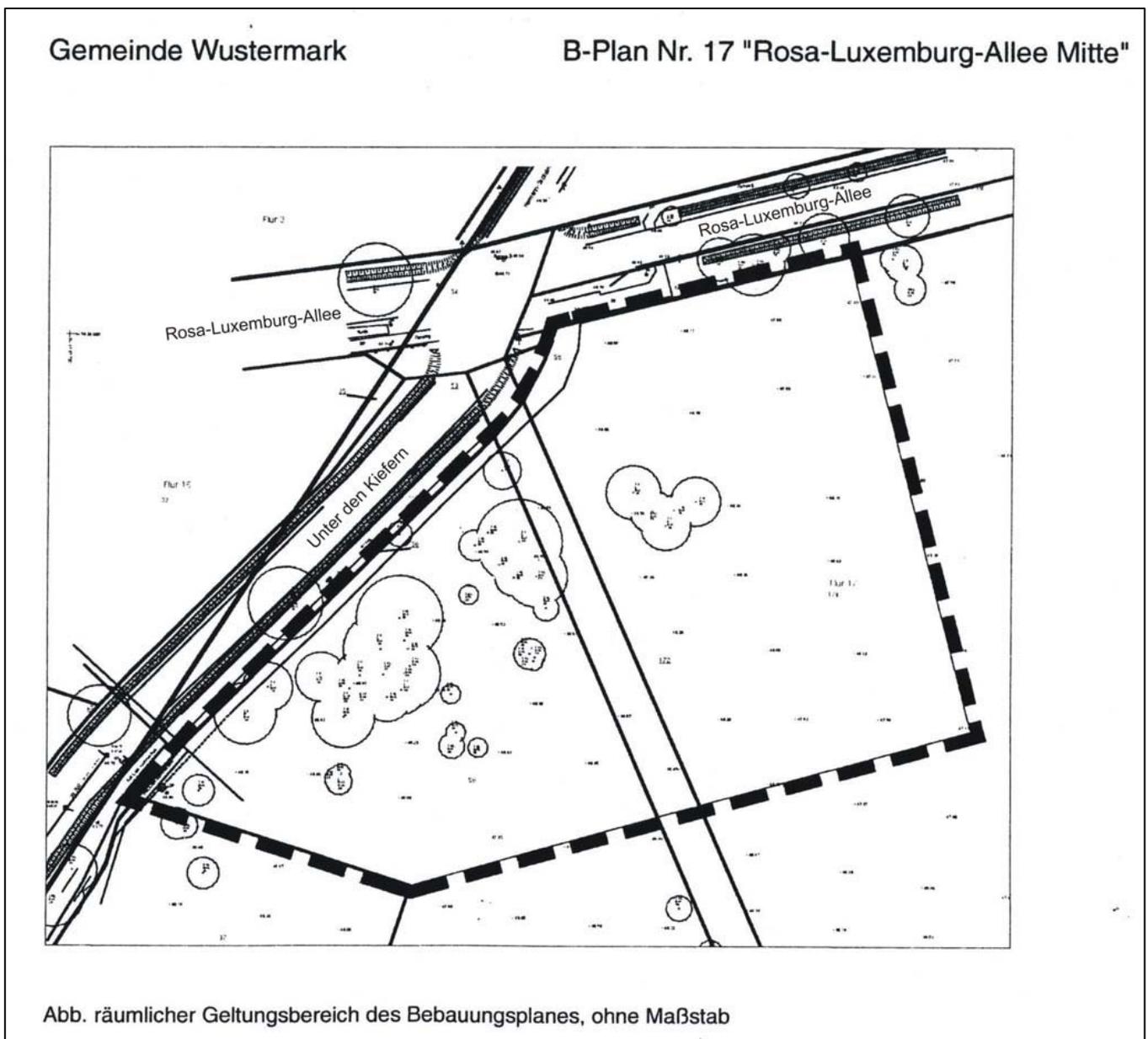
Montag	9.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) wird hingewiesen.

gez. Drees
Bürgermeister

Anlage:
Geltungsbereich



Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. E 11 „Kiefernriedlung Ost“ der Gemeinde Wustermark

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in der Sitzung am 26.10.2005 gemäß § 233 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung den Bebauungsplan Nr. E 11 „Kiefernriedlung Ost“, bestehend aus Planzeichnung und Text als Satzung nach § 10 BauGB in der bis zum 19.07.2004 geltenden Fassung beschlossen. Die dazugehörige Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich umfasst ein ca. 13 ha großes Gemeindegebiet der Konversionsfläche zwischen der Rosa-Luxemburg-Allee und der Bundesstraße 5, für den Teilbereich zwischen der ehemaligen russischen Schule im Westen und dem ehemaligen Übungsgelände im Osten (genaue Abgrenzung siehe Anlage).

Die höhere Verwaltungsbehörde erteilte mit Bescheid (Aktenzeichen IV/63.6/015.06/Fe) vom 07.06.2006 die Genehmigung der o. g. Satzung.

Hiermit wird der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. E 11 „Kiefernriedlung Ost“ bekannt gegeben. Am Tage nach der Bekanntmachung, am 18.07.2006, tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann die in Rede stehende Satzung und die dazugehörige Begründung in der Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II, Standortförderung und Infrastruktur, Zimmer 226, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, während der Dienststunden

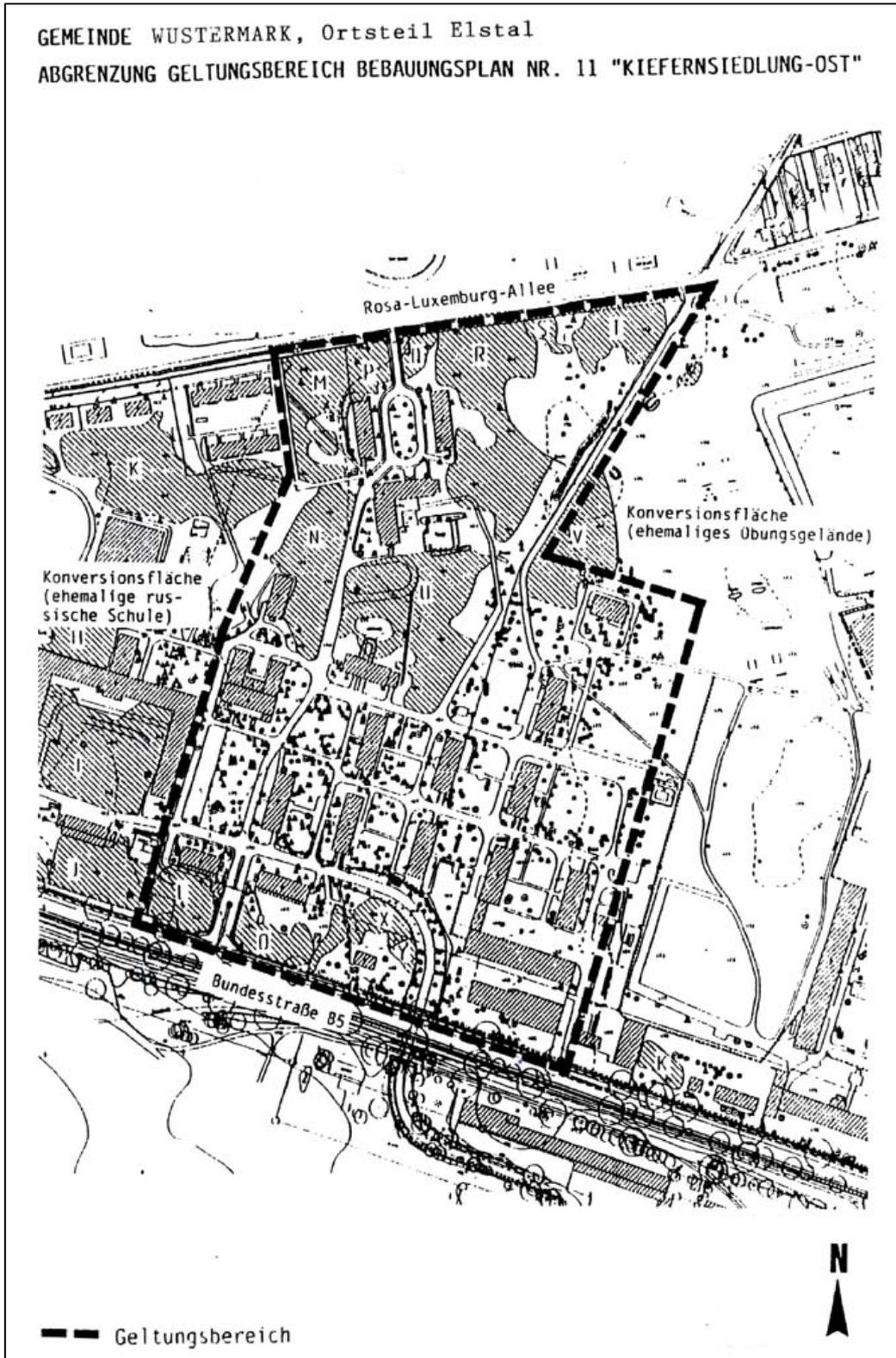
Montag	9.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) wird hingewiesen.

gez. Drees
Bürgermeister

Anlage:
Geltungsbereich



Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. E 12 „Radelandberg Nord“ der Gemeinde Wustermark

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in der Sitzung am 17.05.2006 gemäß § 233 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung den Bebauungsplan Nr. E 12 „Radelandberg Nord“, bestehend aus Planzeichnung und Text als Satzung nach § 10 BauGB in der bis zum 19.07.2004 geltenden Fassung beschlossen. Die dazugehörige Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich umfasst ein ca. 17,3 ha großes Gemeindegebiet der Konversionsfläche zwischen der Rosa-Luxemburg-Allee und der Bundesstraße 5, für den Teilbereich zwischen dem ehemaligen Olympischen Dorf bzw. dem Wasserwerk Radelandberg im Osten und der Hauptstraße im Westen (genaue Abgrenzung siehe Anlage).

Die höhere Verwaltungsbehörde erteilte mit Bescheid (Aktenzeichen IV/63.6/019.06/Fe) vom 19.06.2006 die Genehmigung mit einer Maßgabe und einer Auflage der o. g. Satzung. Mit Beschluss vom 07.05.2006 ist die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark der Maßgabe und der Auflage beigetreten. Die höhere Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 11.07.2006 die Erfüllung der Maßgabe bestätigt.

Hiermit wird der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. E 12 „Radelandberg Nord“ bekannt gegeben. Am Tage nach der Bekanntmachung, am 18.07.2006, tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann die in Rede stehende Satzung und die dazugehörige Begründung in der Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II, Standortförderung und Infrastruktur, Zimmer 226, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, während der Dienststunden

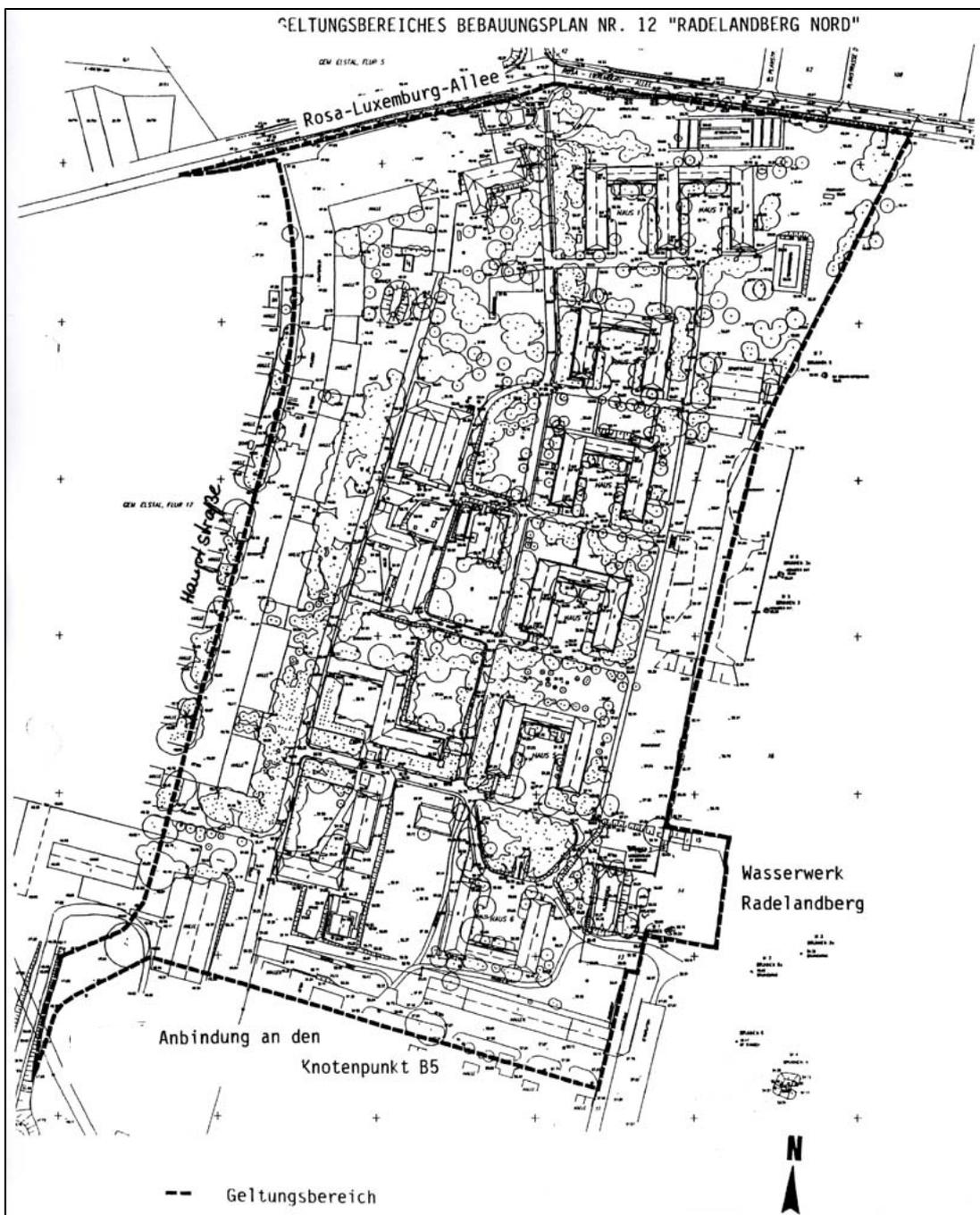
Montag	9.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) wird hingewiesen.

gez. Drees
Bürgermeister

Anlage:
Geltungsbereich



Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wustermark

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in der Sitzung am 05.07.2006 gemäß § 244 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung den Flächennutzungsplan in der Fassung vom April 2006, bestehend aus Planzeichnung und Text nach § 6 BauGB in der bis zum 19.07.2004 geltenden Fassung festgestellt. Der dazugehörige Erläuterungsbericht in der Fassung vom April 2006 und die Ergänzungen in der Fassung vom Juni 2006 wurden gebilligt.

Der Flächennutzungsplan umfasst das gesamte Gemeindegebiet (genaue Abgrenzung siehe Anlage).

Die höhere Verwaltungsbehörde erteilte mit Bescheid (Aktenzeichen IV/63.5/028.06/Fe) vom 11.07.2006 die Genehmigung mit einer Maßgabe. Mit Beschluss vom 05.07.2006 ist die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark dieser Maßgabe bereits beigetreten. Die höhere Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 11.07.2006 die Erfüllung der Maßgabe bestätigt.

Hiermit wird der beschlossene Flächennutzungsplan der Gemeinde Wustermark bekannt gegeben. Am Tage nach der Bekanntmachung, am 18.07.2006, wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Damit wird der bisher geltende Gemeinsame Teilflächennutzungsplan 1 für die Gemeinden Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wernitz und Wustermark des Amtes Wustermark in der Fassung vom 06/98, 12/98 unwirksam.

Jedermann kann den in Rede stehende Flächennutzungsplan und den dazugehörigen Erläuterungsbericht in der Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II, Standortförderung und Infrastruktur, Zimmer 226, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, während der Dienststunden

Montag	9.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

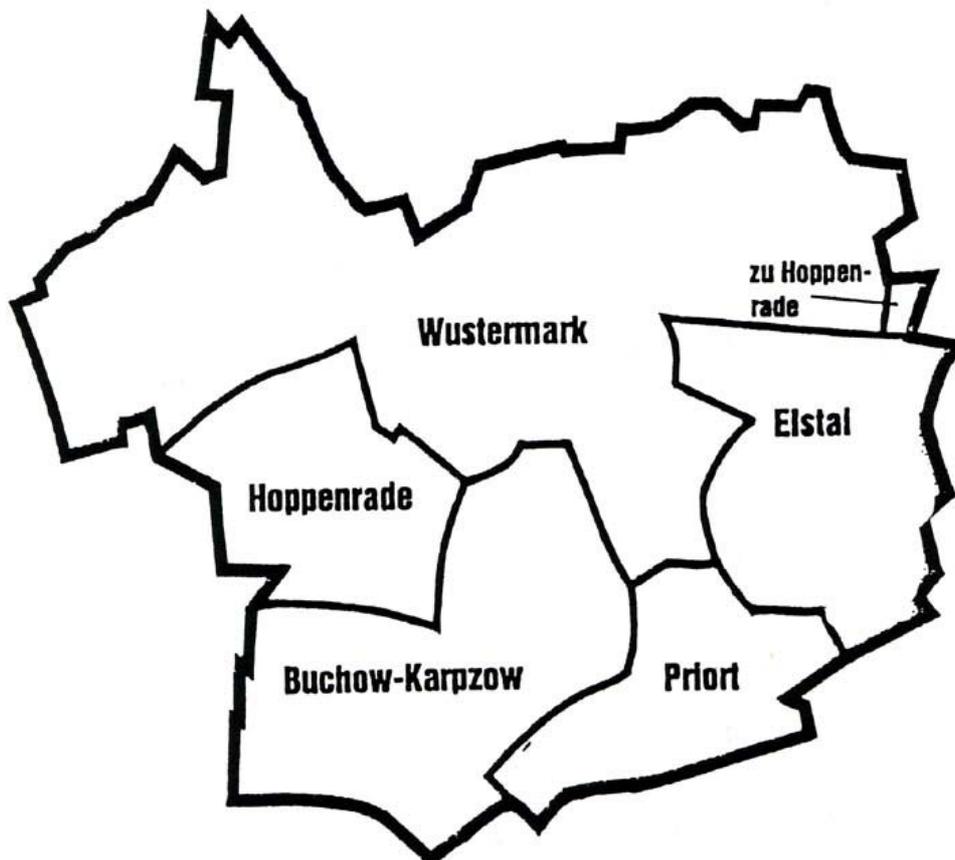
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) wird hingewiesen.

gez. Drees
Bürgermeister

Anlage:
Geltungsbereich

Geltungsbereich "Flächennutzungsplan der Gemeinde Wustermark"



**Bekanntmachung der beabsichtigten Teileinziehung öffentlichen Straßenlandes:
Hoppenrader Allee (Teilabschnitt)
Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht**

Es ist im Rahmen einer Teileinziehung nach § 8 Abs. 1 S. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der derzeit gültigen Fassung beabsichtigt, den Kraftfahrzeugverkehr auf der Gemeindestraße „Hoppenrader Allee“ zwischen der Brandenburger Straße und der Mittelallee (siehe Lageskizze) auf ein zulässiges Gesamtgewicht von max. 3,5 t zu beschränken.

Betroffenes Grundstück:
Gemarkung Wustermark, Flur 3, Flurstück: 479/232

Begründung:

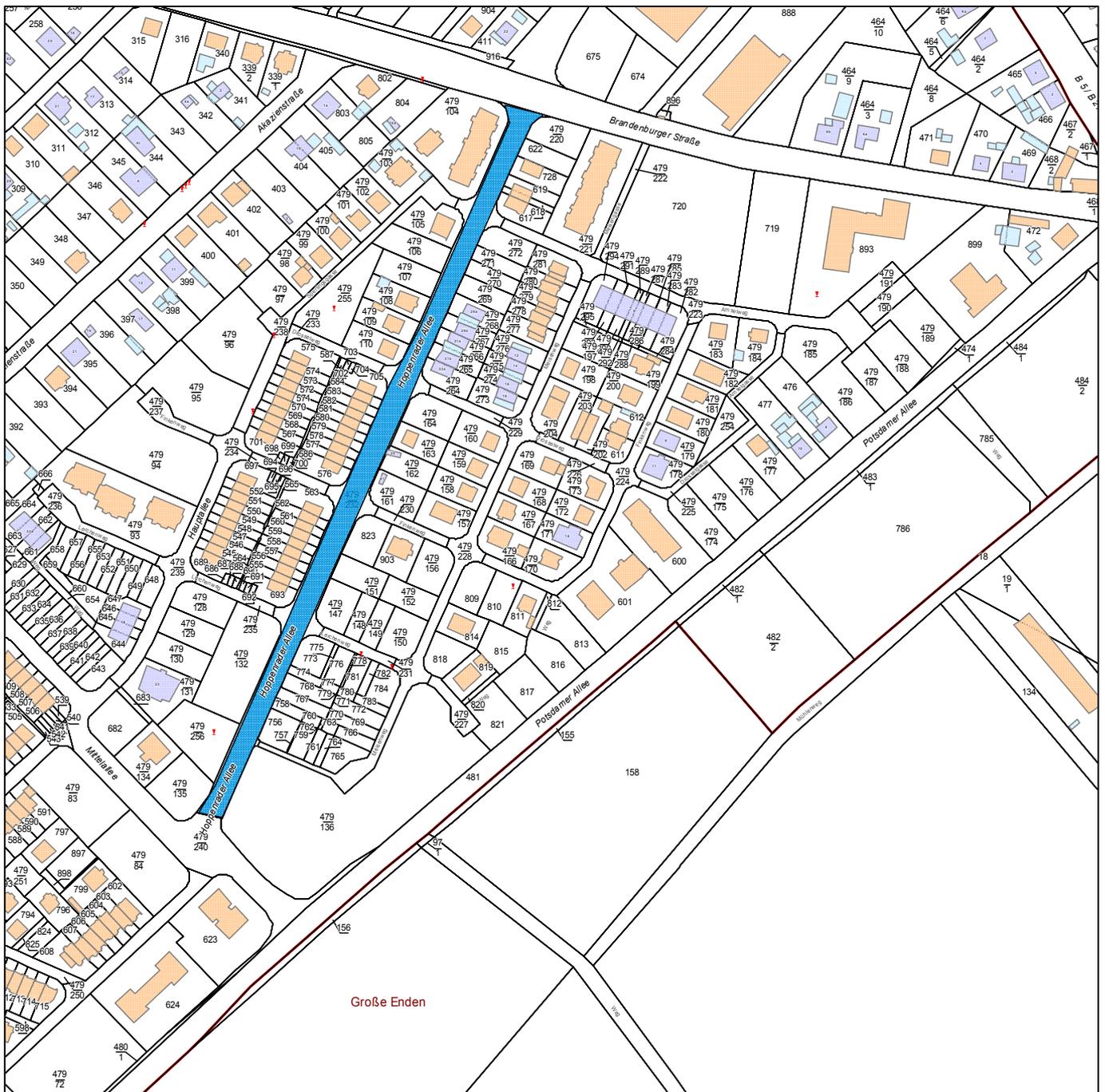
Zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs soll der Kraftfahrzeugverkehr auf dem Abschnitt der Hoppenrader Allee zwischen der Brandenburger Straße und der Mittelallee beschränkt werden. Damit soll verhindert werden, dass das Wohngebiet Neue Siedlung als Durchfahrtstrecke für den Schwerlastverkehr verwendet wird.

Gemäß § 8 Abs. 3 BbgStrG können Einwendungen gegen die Teileinziehung innerhalb der Frist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark mit den Ortsteilen: Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich III, Hoppenrader Allee, 14641 Wustermark, vorgebracht werden.

Wustermark, den 12.07.2006

**gez. Drees
Bürgermeister**

Lageskizze:



**Bekanntmachung der beabsichtigten Teileinziehung öffentlichen Straßenlandes:
Mittelallee
Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht**

Es ist im Rahmen einer Teileinziehung nach § 8 Abs. 1 S. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der derzeit gültigen Fassung beabsichtigt, den Kraftfahrzeugverkehr auf der Gemeindestraße „Mittelallee“ (siehe Lageskizze) auf ein zulässiges Gesamtgewicht von max. 3,5 t zu beschränken.

Betroffene Grundstücke:

Gemarkung Wustermark, Flur 3, Flurstücke: 479/240, 386, 387 (Teilfläche), 299

Begründung:

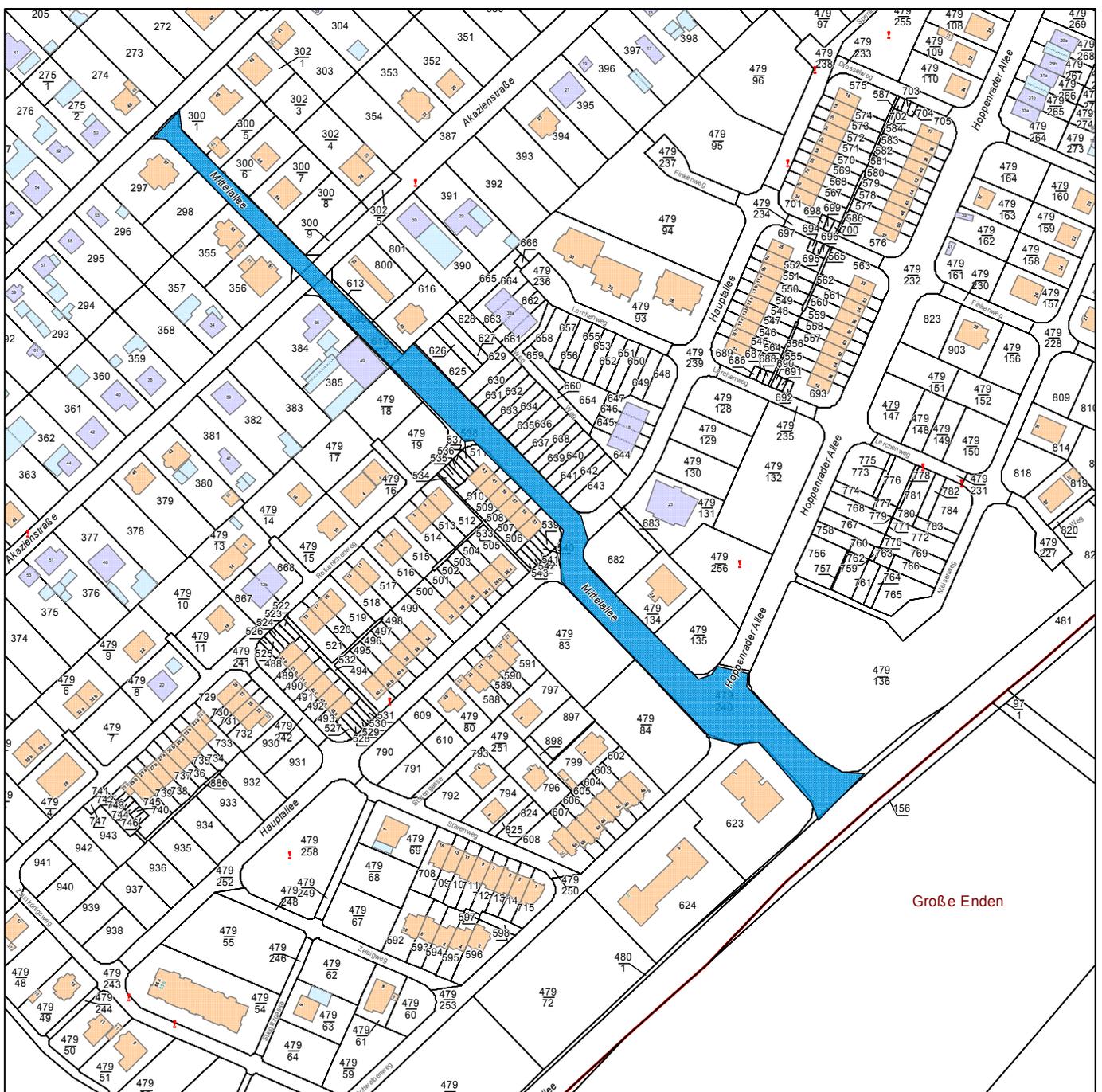
Zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs soll der Kraftfahrzeugverkehr auf der Mittelallee beschränkt werden. Damit soll verhindert werden, dass das Wohngebiet Neue Siedlung als Durchfahrtstrecke für den Schwerlastverkehr verwendet wird.

Gemäß § 8 Abs. 3 BbgStrG können Einwendungen gegen die Teileinziehung innerhalb der Frist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark mit den Ortsteilen: Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich III, Hoppenrader Allee, 14641 Wustermark, vorgebracht werden.

Wustermark, den 12.07.2006

gez. Drees
Bürgermeister

Lageskizze:



**Widmung sverfügung Nr.: 2006/03
zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in
der Gemeinde Wustermark
hier: „Rathausparkplatz“**

Nach § 6 des Brandenburgisches Straßengesetz in der Neu-
fassung vom 31.03.2005, veröffentlicht im Gesetz- und Ver-
ordnungsblatt für das Land Brandenburg vom 19.07.2005
(GVBl. Bbg., Teil I/05, S. 218 ff), erhält die in der:

Gemarkung: Wustermark
Flur: 3
Flurstück: 721 Teilfläche von ca. 1.600m²
(zu widmende Fläche: ca. 1.600 m²)

gelegene Fläche „**Rathausparkplatz**“
zwischen dem Rathaus und der Gemeindestraße „Am Markt“

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße (öffentlicher Park-
platz). Sie wird der Allgemeinheit als Parkplatzfläche für Kraft-
fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von max. 3,5 t
zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der

Sonstigen öffentlichen Straßen

eingestuft.

Die Lage der vorgenannten Widmungsflächen ist in der anlie-
genden Lageskizze markiert.

Die Widmungsverfügung wird am Tag nach ihrer öffentlichen
Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats, gerech-
net vom Tage dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die
Gemeinde Wustermark mit den Ortsteilen: Buchow-Karpzow,
Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark“, Widerspruch erhoben
werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift
bei der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641
Wustermark einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden
eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so
würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wustermark, den 12.07.2006

**gez. Drees
Bürgermeister**

Lageskizze zur Widmungsverfügung 2006/03:



Impressum

- 1. Auflage und Bezug:** Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Einzelne Exemplare können gegen Erstattung der Portokosten von 1,45 EUR schriftlich angefordert werden bei der: Gemeinde Wustermark, Bürgerinformation, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Ein laufender Bezug ist gegen Erstattung der Portokosten ebenfalls möglich.
- 2. Herausgeber:** Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
- 3. Redaktion:** Gemeinde Wustermark, Bürgerservice, Herr Stamm, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-232, Fax: 03 32 34 / 73-250, E-Mail: buergeramt@wustermark.de
- 4. Der kostenfreie Nachdruck** von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.